

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
1	01.07.2024	Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Raumordnung Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Eppingen – Gemmingen – Ittlingen“ soll dieser an die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen der Gemeinde Ittlingen angepasst werden. Es wird eine 0,07 Hektar große geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Parallelverfahren sollen mit dem Bebauungsplan „Flst. 6304/3 nördlich Berwanger Weg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage und Carport geschaffen werden. Die Planung steht im städtebaulichen Kontext zu der geplanten Entwicklung des übrigen ehemaligen Gärtnereiareals in der Gemeinde Ittlingen.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht erheben wir keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt. Zum Schutz des Plangebiets vor Außengebietswasser von den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bei Starkregenereignissen ist vorgesehen</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p>betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Erschließungsbereichs im Zuge der Landesstraße L 592. Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg sind hier keine besonderen Anbaubeschränkungen zu beachten. Es bestehen daher keine Einwendungen gegen das Vorhaben.</p> <p>Anmerkung: - Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen</p>	<p>hangseitig eine Stützmauer zu errichten und im Rahmen der Freiflächengestaltung das Geländenniveau so anzuheben, dass ein Zufluss vermieden wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Einhaltung der Bruttowohndichte (40 EW/ha) erfolgt im Zusammenhang mit angrenzenden, gemeindeeigenen Gärtnerregelände, auf dem ein Bauprojekt zum sozialverträglichen Wohnungsbau realisiert werden soll.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, das aktuelle Formblatt wurde verwendet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form zugesendet.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p>in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, das Regierungspräsidium wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
2	02.07.2024	Regionalverband Heilbronn-Franken	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutend ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Wir begrüßen die Darstellung des Flächenbedarfs unter Miteinbeziehung der abzuziehenden Reserveflächen. In den vorgelegten Planunterlagen ist die künftige Umnutzung der verbleibenden Grünfläche/Gärtnerei zu weiterer Wohnfläche beschrieben. Wir weisen darauf hin, dass bei dieser ausstehenden Planung die Bruttowohndichte einzuhalten ist.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Einhaltung der Bruttowohndichte (40 EW/ha) erfolgt im Zusammenhang mit angrenzenden, gemeindeeigenen Gärtnereigelände, auf dem ein Bauprojekt zum sozialverträglichen Wohnungsbau realisiert werden soll.</p> <p>Der Regionalverband wird am weiteren Verfahren beteiligt und über die Abwägungsergebnisse informiert.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wird entsprechend informiert.
3	02.07.2024	Landratsamt Heilbronn	<p>Bauplanungsrecht Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.</p> <p>Natur- und Artenschutz <u>Schutzgebiete</u> Von dem Vorhaben sind weder Schutzgebiete, noch gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Der Geltungsbereich liegt nicht im landesweiten Biotopverbund.</p> <p><u>Artenschutz</u> Laut Fachbeitrag Artenschutz wurde für die Artengruppen Brutvögel und Reptilien jeweils eine Kartierung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst den ursprünglichen Geltungsbereich für den geplanten Bebauungsplan „Berwanger Weg“. Der aktuell aufgestellte Bebauungsplan „Flst. 6304/3 nördlicher Berwanger Weg“ umfasst nur das Flurstück 6304/4.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Satzungsbeschluss wird erst gefasst, wenn die Änderung des Flächennutzungsplans materielle Planreife hat.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Zur Plausibilisierung des Gutachtens wurden im Juni und im August 2024 jeweils eine Begehung des Plangebiets durchgeführt. Dabei gab es im Vorhabenbereich und dem nahen Umfeld keine Nachweise von Zauneidechsen oder anderen Reptilien.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p><u>Brutvögel</u> Die Kartierung der Brutvögel wurde im Jahr 2020 durchgeführt. Im Geltungsbereich des aktuell aufgestellten Bebauungsplans wurden keine Brutvögel festgestellt. Eine Ansiedlung von Bodenbrüter (bspw. Goldammer, Zilpzalp) auf der Fläche ist jedoch nicht auszuschließen.</p> <p><u>Abbruch Gewächshäuser</u> Im ursprünglichen Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans „Berwanger Weg“ befanden sich Gewächshäuser, welche bereits vollständig abgebrochen wurden. Inwieweit der Artenschutz beim Abbruch der Gebäude beachtet wurde, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Im Fachbeitrag Artenschutz wird aufgeführt, dass mindestens ein Brutrevier des höhlenbrütenden Haussperlings und wahrscheinlich auch ein Brutrevier des Halbhöhlenbrüters Hausrotschwanz verloren gegangen ist. Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten soll jeweils ein Nistkasten für Halbhöhlen- und Nischenbrüter sowie ein Sperlingskoloniehaus an Gebäuden im Umfeld des ursprünglichen Geltungsbereichs aufgehängt werden. Von Seiten der uNB wird grundsätzlich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern ein Ausgleich von mind. 1:2 gefordert. Der uNB ist mitzuteilen, ob der Artenschutz bei dem Abriss der Gebäude beachtet wurde und ob ein artenschutzrechtliches Gutachten vorliegt. Außerdem ist der uNB ist mitzuteilen, ob die CEF-Maßnahmen (Nistkästen) entsprechend angelegt wurden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Maßnahme zur Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern (regelmäßige Mahd der Fläche) wird in den Textteil unter C 8. aufgenommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Der erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleich für den Abriss der Gärtnerei wird von Seiten der Gemeinde Ittlingen außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens mit der uNB abgestimmt und durchgeführt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p><u>Fledermäuse</u> Im Geltungsbereich sind keine Fledermausquartiere vorhanden. Sowohl der aktuelle als auch der ursprünglich geplante Geltungsbereich ist als Nahrungshabitat als untergeordnet zu bewerten. Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können ausgeschlossen werden. Vermeidungs-, Minderungs-, bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p><u>Reptilien</u> Ein Vorkommen von Reptilien (Zauneidechsen) im Plangebiet sowie im größeren Untersuchungsraum wurde gutachterlich 2020 nicht nachgewiesen. Das Plangebiet wurde am 17.06.2024 durch die uNB begangen. Das Plangebiet zeichnet sich durch eine kraut- und grasreiche Ruderalvegetation aus, welche regelmäßig gemäht wird. Die Vegetation auf der Fläche war niedrig, bot kaum Deckungsmöglichkeit und ist daher als unattraktiver Lebensraum für die Zauneidechse einzustufen. Bei Beibehaltung des derzeitigen Zustands ist eine Einwanderung von Zauneidechsen in das Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden sind für die Artengruppen Brutvögel und Reptilien folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Textteil mit aufzunehmen und einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung der Einwanderung von Zauneidechsen in das Plangebiet ist die Vegetation der Fläche durch regelmäßige Mahd kurz zu halten. • In Winterhalbjahr vor der geplanten Erschließung und Bebauung sind die Baufelder möglichst kurz zu mähen und das Mähgut abzuräumen. Wird mit der Erschließung und Bebauung in der Vegetationsperiode begon- 	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in den Textteil unter C 8. aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p>nen, sind die Baufelder vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen.</p> <p><u>Hinweis zum Artenschutz</u> Um den allgemeinen Quartierverlust von Fledermäusen und Brutvögeln, insbesondere Feldsperlinge und Schwalben, auszugleichen, empfiehlt die uNB bei Neubauten die dauerhafte Integration von Fledermauskästen sowie die Aufhängung von Nisthilfen für Brutvögel in Betracht zu ziehen. Die untere Naturschutzbehörde berät gerne bei Auswahl möglicher künstlicher Quartiere.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Verfahren nachgereicht.</p> <p><u>Textteil</u> Die im Textteil aufgeführten Punkte 7 und 8 der planungsrechtlichen Festsetzungen, die Punkte 1.1, 1.2, und 4 der örtlichen Bauvorschriften sowie die Hinweise 3, 9 und 12 werden begrüßt und sollen auch so beibehalten werden.</p> <p>Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, den folgenden Punkt im Textteil zu ergänzen:</p> <p><u>Örtliche Bauvorschriften</u> Ergänzend zu 2.2- Einfriedungen: Bei jeglichen Einfriedungen wie Zäunen und Sichtschutzwänden ist darauf zu achten, dass der Zaun einen Abstand von 15 cm zum Boden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung wird in den Textteil unter Hinweise E 12. aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen, Vorschriften und Hinweise werden beibehalten.</p> <p>Da es sich dabei nicht um eine baugestalterische Absicht handelt, erfolgt die vorgeschlagene Regelung zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p>einhält, um eine Durchwanderbarkeit für Kleintiere zu ermöglichen.</p> <p><u>Hinweise</u> <i>Ergänzend zu 12. Artenschutzrechtliche Hinweise:</i> Vogel- schlag: Zur Überprüfung auf die Notwendigkeit von Vogel- schutzglas sollte in die örtlichen Bauvorschriften ein Hin- weis aufgenommen werden und bei den Einzelbaugenehmi- gungen im erforderlichen Fall festgelegt werden. Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich gren- zen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, so- bald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstruktu- ren spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant wer- den. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/as- sets/files/broschueren/Glasbro- schuere_2022_D.pdf</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut Begründung soll die Erschließung des Plangebie- tes über das Flurstück 6374/3 von der Grüner-Hof- Straße aus erschlossen werden. Die Zuwegung ver- läuft derzeit teilweise über vollständig versiegelte Flä- che und teilweise über Grasweg. Sollte für die Er- schließung des Plangebietes die Zuwegung vollständig versiegelt werden, ist zu prüfen, ob eine gesonderte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich ist. • Eine Anerkennung der Dachbegrünung als Ausgleichs- maßnahme bei Einfamilienhäusern oder Doppelhaus- hälften ist aufgrund des geringen Flächenumfangs 	<p>Kleintieren unter C 8. der planungsrechtlichen Festsetzungen.</p> <p>Ein Hinweis zur ggf. erforderlichen Verwendung von Vogelschutzglas wird in den Textteil unter Hin- weise E 12. aufgenommen. In den örtlichen Bauvor- schriften wird zudem ein entsprechender Verweis ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Es ist geplant die Zufahrt zu pflastern. Eine entspre- chende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt. Der Ausgleich erfolgt über die externe Maßnahme, die auch dem Bebauungsplan zugeordnet wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p>und dem damit verbundenen geringen, ökologischen Mehrwert nicht möglich.</p> <p>Für die abschließende Beurteilung ist der Umweltbericht einschließlich mit Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung nachzureichen.</p> <p>Landwirtschaft Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Nordwestlich des Plangebietes grenzt eine Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes an, nordöstlich sowie westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p><u>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken:</u> Die Flurbilanz weist für die angrenzenden Gebiete Vorrangflur aus, deshalb können u.E. die Werte hierfür übernommen werden. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG).</p> <p>In diesem Fall stellen wir unsere Bedenken angesichts der Größe und Lage des Flurstückes zurück.</p> <p>Bezüglich möglicher Konflikte der (Lärm-) Emissionen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Hofstelle bestehen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, der Umweltbericht wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Das Plangebiet wird aktuell nicht und wurde auch in der Vergangenheit nicht landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Beurteilung der Betriebsgeräusche in der Geräuschimmissionsprognose (rw Bauphysik, Schwäbisch Hall, Stand 08.02.2021) zeigt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und die Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet zur Tag- und Nachtzeit eingehalten werden.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p><u>Hinweise</u> Angrenzend liegt die Hofstelle von einem landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser darf in seiner zukünftigen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden, ebenso wie die landwirtschaftliche Produktion. Mit dem Einsatz von technischen Geräten und Maschinen ist ein gewisser Geräuschpegel verbunden. An Sonn- und Feiertagen und Tages- und Nachtzeiten ist dieser zu dulden.</p> <p>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung zu dulden und im Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p> <p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.</p> <p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise unter E 13. Belange der Landwirtschaft werden entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelte Flächen sowie neu überplanten Flächen „Integriertes Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwänden und über Verkehrswegen vorzusehen. Dies führt zur Vermeidung von Flächenutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung.</p> <p>Durch die Bebauung von Ackerland nimmt der Anteil von versiegelter Fläche zu, so kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen. Zudem steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt. Deshalb regen wir an, Retentionszisternen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen, um eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den Bau von Regenrückhaltebecken oder weiteren Retentionsmaßnahmen in der Zukunft zu vermeiden.</p> <p>Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet befindet sich in Zone IIIA des WSG ZV WVG Oberes Elsenztal. Die Regelungen der Schutzgebietsverordnung vom 30.9.1986 stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Auf die PV-Pflicht des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (§ 23) wird verwiesen. Weitergehende Regelungen werden nicht für erforderlich erachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Entsprechend einer Vorabstimmung mit der Abteilung Abwasser beim Landratsamt Heilbronn besteht grundsätzlich würde die Möglichkeit, das auf dem Flurstück Nr. 6304/3, Ittlingen anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser in den nahe gelegenen Pufferspeicher einzuleiten. Da das Grundstück aber auch ausreichend groß ist, könnte das anfallende Niederschlagswasser auch vor Ort, mit Hilfe von einer Zisterne zurückgehalten und genutzt werden. Der Überlauf der Zisterne könnte dann in den Pufferspeicher abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund besteht kein Erfordernis einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p>Auf die Lage im WSG, die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung sowie allgemeine gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz wird in den textlichen Festsetzungen ausreichend hingewiesen.</p> <p>Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in die Schutzgüter Boden und Wasser sind in der Begründung kurz beschrieben. Sofern im weiteren Verfahren ein Umweltbericht erstellt wird, sind die Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser detaillierter zu prüfen und zu bewerten.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in die Schutzgüter Boden und Wasser sind in der Begründung kurz beschrieben. Im Umweltbericht sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden detaillierter zu prüfen und zu bewerten.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird auf Belange des Bodenschutzes hingewiesen. Hierbei wird auf das Heft „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme“ verwiesen, das aus dem Jahr 1994 stammt. Es gibt aktuelle und besser geeignete Regelwerke, u.a. DIN 19639 und DIN 19731, auf die verwiesen werden sollte.</p> <p>Altlasten Im Plangebiet gibt es derzeit keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p>Abwasser Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen: Es wird auf Folgendes hingewiesen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, der Umweltbericht wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, der Umweltbericht wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Bodenschutz unter E 3. werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<ol style="list-style-type: none"> 1. Um anfallende Kosten für eventuell notwendige Bau- maßnahmen am Entwässerungssystem abschätzen zu können, sollten bereits jetzt die Kapazität der aufneh- menden Kanalisation mit Sonderbauwerken und Klär- anlage betrachtet werden. 2. Bei der Erschließung und auch Nachverdichtung ist grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten. Die im Bebauungsplan festgesetz- ten Maßnahmen zur Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls werden begrüßt. Ein gut durchdach- tes Regenwassermanagement sorgt für eine Entlastung der Ortskanalisation. Durch eine Regenwasserrückhal- tung in Grünflächen kann zudem ein besseres Klein- klima erreicht werden. Auch Maßnahmen zum nachhal- tigen Umgang mit der Ressource Wasser (Zisternen) sollten in diesem Zusammenhang umgesetzt werden. Hierzu zählt auch, die Grundflächenzahl so gering wie möglich auszulegen. Die Grundflächenzahl ist je nach weiteren Festlegungen im Bebauungsplan (z. B. Ne- benanlagen, Garagen, etc.) optimiert zu wählen, um eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme zu er- zielen. Dies ist im Hinblick auf Starkregenereignisse auch besonders wichtig. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um Aussagen zur geplanten Entwässerung ergänzt. Das anfallende Oberflächenwasser wird zum Teil über die geplante Brauchwasserzisterne auf dem Grund- stück zurückgehalten und wiederverwendet. Das restli- che Niederschlagswasser wird in den nördlich angren- zenden Löschwasserteich eingeleitet. Die Schmutz- wasserentwässerung erfolgt über Anbindung an den Kanal in der Grüner-Hof-Straße. Aufgrund der geringen Menge an anfallendem Schmutzwasser sind keine Maßnahmen an der Kanalisation und der Kläranlage erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die GRZ wird von 0,4 auf 0,3 reduziert, um die Flä- cheninanspruchnahme möglichst gering zu halten.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p>Aufgrund der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 WHG sowie den daraus entwickelten Arbeitsblättern DWA-A100 (2006) und dem DWA-A102 (2020) ist bei der Planung von Siedlungsgebieten, die Beachtung wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben.</p> <p>Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist.</p> <p>Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) Bau und Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden, keiner Genehmigung bedürfen • gemäß § 8 Abs.1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswassers in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer und Grundwasser) eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. <p>Die erforderliche Befugnis ist rechtzeitig vor der Erschließung (Beginn Planungsphase) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für das Wasserrechtsverfahren sind unter anderem folgende Unterlagen/Angaben notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus dem AKP/Schmutzfrachtberechnung aus dem hervorgeht, dass das Plangebiet zur Bebauung vorgesehen ist • Nachweis einer ausreichenden hydraulischen Kapazität der beanspruchten Ortskanalisation 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wird im Zuge des Bauantragsverfahrens eingeholt und in diesem Zuge auch die Aspekte der entsprechenden Arbeitsblätter abgearbeitet.</p> <p>Entsprechend einer Vorabstimmung mit der Abteilung Abwasser beim Landratsamt Heilbronn besteht grundsätzlich würde die Möglichkeit, das auf dem Flurstück Nr. 6304/3, Ittlingen anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser in den nahe gelegenen Pufferspeicher einzuleiten. Da das Grundstück aber auch ausreichend groß ist, könnte das anfallende Niederschlagswasser auch vor Ort, mit Hilfe von einer Zisterne zurückgehalten und genutzt werden. Der Überlauf der Zisterne könnte dann in den Pufferspeicher abgeleitet werden.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagwassers • Bemessung der erforderlichen Versickerungs-, Rückhalte-, Ableitungs-, oder Behandlungsanlagen für das anfallende Niederschlagwasser • hydraulische Untersuchung/Nachweise bei Einleitungen in ein Gewässer • Begründung, warum die vorliegende Siedlungsentwicklungsplanung den wasserhaushaltsbezogenen Zielen nach DWA-A100 und DWA-A102 entspricht <p>Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich im Westen von Ittlingen, innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten sind von der Stadt Eppingen als zuständige Verkehrsbehörde zu prüfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
4	26.06.2024	Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt Geologie)	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p><u>1.1 Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><u>1.2 Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden- Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><u>1.3 Bodenkunde</u> Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p>den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (ehemalige Bezeichnung: Lettenkeuper). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die geotechnischen Hinweise werden in den Textteil unter Hinweise E 2. aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p>DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>2.2 Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Wasserschutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Zweckverband WVG Oberes Elsenzthal" (LUBW-Nr. 125-001) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Grundwasser werden in den Textteil unter Hinweise E 1. aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>


Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p><u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p><u>3.1 Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>
5	03.07.2024	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
6	10.06.2024	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
7	19.06.2024	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bitte informieren Sie den Bauträger, dass er sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</p> <p>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass eine Versorgung von Gebäuden, die in zweiter Reihe errichtet werden und deren Hauszuführung über ein fremdes Grundstück geführt werden muss, nur erfolgen kann, wenn für das fremde Grundstück die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgt ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p>Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
-----	-------	------------------------------------------	---------------	----------------------------------------

			 <p style="text-align: right; color: red; font-size: small;">ENTWURF! KEINE OFFIZIELLE PLANAUSKUNFT!</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: x-small;"> <tr> <td colspan="2">ATV/Verz.: Kein aktiver Auftrag</td> <td colspan="2">ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Bl. Nr.</td> <td>Blattwest</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Hellbronn</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Objekt</td> <td>Kirchmarkt</td> <td>Abb.</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Bearbeitung</td> <td></td> <td>VsB</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name</td> <td>PTI21, Anzeiger/Kilian</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td>19.06.2024</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Seite</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Maßstab</td> <td>1:500</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATV/Verz.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		Bl. Nr.	Blattwest			PTI	Hellbronn			Objekt	Kirchmarkt	Abb.	1	Bearbeitung		VsB				Name	PTI21, Anzeiger/Kilian			Datum	19.06.2024			Seite	Lageplan			Maßstab	1:500			Blatt	1	
ATV/Verz.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag																																										
Bl. Nr.	Blattwest																																											
PTI	Hellbronn																																											
Objekt	Kirchmarkt	Abb.	1																																									
Bearbeitung		VsB																																										
		Name	PTI21, Anzeiger/Kilian																																									
		Datum	19.06.2024																																									
		Seite	Lageplan																																									
		Maßstab	1:500																																									
		Blatt	1																																									

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
8	10.06.2022	Netze BW	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Die Stromversorgung für das Flurstück wurde bereits bei uns angefragt und wird ebenfalls über das Flurstück 6374/3 erfolgen.</p> <p>Im Zufahrtbereich sind Versorgungsleitungen von Netze BW vorhanden.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden in den Textteil unter Hinweise aufgenommen.</p>
9	05.06.2024	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	<p>Im Bereich des Berwanger Wegs sind Gasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümern verlegt wurden.</p> <p>Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen bei der EnBW AG vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail: PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze- Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TNN Email: NB_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden in den Textteil unter Hinweise aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			<p>Tel. Nr : 07243 3427-272</p> <p>rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen. Dies dient zur Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen. Gleiches gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p> <p>Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlenkungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p> <p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt. Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vor- sichtlich darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische</p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
			Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.	
10	06.06.2024	Amprion	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
11	14.06.2024	Vodafone	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
12	04.06.2024	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
13	25.06.2024	Vermögen und Bau BW	<p>Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt.</p> <p>Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 10.10.2024
14	21.06.2024	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal	Das Grundstück verfügt über keinen unmittelbaren Anschluss an eine Versorgungsleitung. Eine entsprechende Verlegung ist auch nicht vorgesehen. Unter der Voraussetzung der kompletten Kostenübernahme durch den Anschlussnehmer ist die vorgesehene Erschließung über die Grüner-Hof-Straße möglich. An der Grenze zur öffentlichen Straße mit der Versorgungsleitung ist hierfür ein Übergabeschacht nach den Vorgaben des Verbands zu erstellen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
15	02.07.2024	Deutsche Bahn AG	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben. Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden in den Textteil unter Hinweise aufgenommen.
16	13.06.2024	Stadt Sinsheim	Zu die Planungen auf dem Flst. 6304/3 nördlich Berwanger Weg haben wir keine Hinweise und Anregungen. Eine weitere Beteiligung der Stadt Sinsheim an den Verfahren ist nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.